

Sitzung	Gemeinderat - öffentlich - 22.07.2014
Beratungspunkt	Stadträte - Verpflichtung
Anlagen	
Finanzposition	
vorangegangene Beratungen	

Erläuterungen:

Nach § 32 Absatz 1 der Gemeindeordnung (GemO) verpflichtet der Oberbürgermeister die Stadträte in der ersten Sitzung öffentlich auf die gewissenhafte Erfüllung ihrer Amtspflichten. Zu verpflichten sind auch wiedergewählte Stadträte, da die Verpflichtung zu Beginn der zurückliegenden Amtszeit nur für deren Dauer Gültigkeit hatte.

Bei der Verpflichtung geloben die Stadträte gegenüber dem Oberbürgermeister, ihre Amtspflichten gewissenhaft zu erfüllen. Für die Verpflichtung ist folgender Wortlaut empfohlen:

„Ich gelobe Treue der Verfassung, Gehorsam den Gesetzen und gewissenhafte Erfüllung meiner Pflichten. Insbesondere gelobe ich, die Rechte der Stadt gewissenhaft zu wahren und ihr Wohl und das ihrer Einwohner nach Kräften zu fördern.“

BM

Beratung: